

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenau/W. am 22.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Grafenau/W. erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,00 bis 2.500,00 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben oder nach Zeit, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe öffentlicher Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 18.03.2003 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Grafenau/Württ., den 22.04.2015

gez.
M. Thüringer
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Tabelle

Lfd. Amtshandlung Nr.	Gebühr in Euro
1. Allgemeine Verwaltungsgebühr	
(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) Insbesondere Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, Befreiung von gesetzlichen Vorschriften, gemeindlichen Bestimmungen, Gutachten, verfassen von Schriftstücken je angefangene 10 Minuten	9,00 Euro
2. Anträge	
2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zu- ständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrie- ben oder angeordnet ist je angefangene 10 Minuten	9,00 Euro
2.2 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 4,00 Euro
2.3 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 4,00 Euro
3. Beglaubigung, Bestätigungen	
3.1 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Un- terschrift einer Person mehrfach auf verschie- denen Urkunden, aber aufgrund eines gleich- zeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz. Gebühr für die erste Seite für jede weitere Seite	4,00 Euro 2,00 Euro

3.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift. 2,50 Euro für die erste Seite
1,00 Euro für jede weitere Seite

3.3 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreib- bzw. Fotokopiegebühren (8Nr. 7) hinzu

4. Bescheinigungen

4.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 4,00 Euro

4.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)

5: Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art

5.1 Sonstige Fälle nach Zeit, soweit nichts anderes bestimmt ist je angefangene 10 Minuten 9,00 Euro

5.2 Gestattung 6,00 Euro pro Tag

5.3 Sperrzeitverkürzung 5,00 Euro

5.4 Bearbeitung des Antrages auf Gaststätten Erlaubnis 18,00 Euro

5.5 Genehmigung Sondernutzung 20,00 Euro

5.6 Sondergenehmigung Feldwege 9,00 Euro

6: Rechtsbehelfe, Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.
je angefangene 10 Minuten 9,00 Euro

6.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat je angefangene 10 Minuten 9,00 Euro

6.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 9.1., mindestens 4,00 Euro

7. Schreib- und Fotokopiegebühren

7.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 siehe 3.2 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mit gerechnet)

7.2 Für Ablichtungen (Fotokopien oder Ausdrucke) werden erhoben
für die erste Seite 1,00 Euro
für jede weitere Seite 0,50 Euro

7.3 Faxgebühren 1,20 Euro pro Fax

8. Baugesetzbuch

Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) gebührenfrei

9. Bauordnungsrecht

9.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr.1 LBO) 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 30,00 Euro

9.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO wie 9.1

9.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) 7,00 Euro je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens 30,00 Euro

10. Bestattungsrecht

10.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 25,00 Euro

10.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 9,00 Euro

11. Fischereischeine

11.1	Fischereischein	1 Tag	15,00 Euro
11.2	Fischereischein	1 Jahr	20,00 Euro
11.3	Fischereischein	5 Jahre	50,00 Euro
11.4	Fischereischein	10 Jahre	85,00 Euro
11.5	Jugendfischereischein	bis zum 16. Lebensjahr	10,00 Euro

12. Gewerbesachen

12.1	Gewerbeanmeldung	25,00 Euro
12.2	Gewerbeab- und ummeldung	20,00 Euro
12.3	Gewerbeauskunft	20,00 Euro
12.4	Spiele	
12.4.1	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 Gewo	30,00 Euro
12.4.2	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele	30,00 Euro

13. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 bis 75,00 Euro
13.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 bis 35,00 Euro
13.3	Gebühren für die Wertermittlung von Sachen und Rechten bei einem Wert von	
13.3.1	bis zu 25.000 Euro =	200 Euro
13.3.2	bis zu 100.000 Euro =	200 Euro zzgl. 0,40 % aus dem Betrag über 25.000 Euro
13.3.3	bis zu 250.000 Euro =	500 Euro zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 Euro
13.3.4	bis zu 500.000 Euro =	875 Euro zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 Euro
13.3.5	bis zu 5.000.000 Euro =	1.200 Euro zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 Euro
13.3.6	über 5.000.000 Euro =	3.900 Euro zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000 Euro
13.4	Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr der Gebühr nach Ziffer 16.3. bei Grundstücks- werten bis 1.000 Euro jedoch	60 % 50,00 Euro
13.5	Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutach- tens zurückgenommen, bevor der Gutachter- ausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr je nach dem Bearbeitungsstand der vollen Gebühr erhoben	von bis zu 90 %

14.	Kirchenaustritt je Person	50,00 Euro
-----	---------------------------	------------

15. Melderecht

15.1 Auskünfte aus dem Melderegister

15.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1
Meldegesetz - MG) 7,50 Euro

15.1.2 elektronische einfache Auskunft 5,00 Euro

15.1.3 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 15,00 Euro

15.1.4 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34
Abs. 1, 2 und 3 MG) oder Datenübermittlung
Grundgebühr 15,00 Euro

jeweils für jede Person,
auf die sich die Auskunft erstreckt 0,20 Euro

Die Gebühr gilt auch bei automatischer
Datenverarbeitung.

15.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbe-
scheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG) 25,00 Euro

15.3 Gruppenauskunft auf Grund von Wahlen 50,00 Euro

15.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige
Bescheinigungen der Meldebehörde
je Bescheinigung 5,00 Euro

Werden mehrere gleich lautende Bescheini-
gungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt
sich die Gebühr für jede weitere Bescheini-
gung um die Hälfte

15.5 Gebührenfrei sind

15.5.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige
sowie die Meldebestätigung

15.5.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),

15.5.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und
Löschung von Daten des Melderegisters
(§§ 12, 13 MG)

15.5.4 die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33
Abs. 1 Satz 2 MG)